

Bestätigung

von Produkten für qualifizierte elektronische Signaturen

gemäß §§ 15 Abs. 7 S. 1, 17 Abs. 4 S. 1 Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen¹ und § 11 Abs. 3 Signaturverordnung²

Nachtrag 4 zur Bestätigung
SRC.00021.TE.05.2013 vom 13.05.2013

SRC Security Research & Consulting GmbH
Emil-Nolde-Straße 7
53113 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß
§§ 15 Abs. 7 S. 1, 17 Abs. 1 SigG sowie §§ 15 Abs. 1 und 4, 11 Abs. 3 SigV,
dass für die**

**Signaturerstellungseinheit
„STARCOS 3.5 ID ECC C1R“**

die o.g. Bestätigung wie nachstehend beschrieben erweitert wurde.

Bonn, den 07.07.2017

Detlef Kraus Thomas Hueske



Die SRC Security Research & Consulting GmbH ist gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19 unter der Mitteilung Nr. 605/2008 zur Erteilung von Bestätigungen für Produkte gemäß §§ 17 Abs. 4 S. 1, 15 Abs. 7 S. 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Beschreibung des Produktes für qualifizierte elektronische Signaturen:

1. Handelsbezeichnung des Produktes und Lieferumfang

1.1 Handelsbezeichnung

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

1.2 Auslieferung

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

1.3 Lieferumfang

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

1.4 Hersteller

Die Angaben zum Hersteller werden durch folgenden Hinweis ergänzt:

Hinweis: Aufgrund einer Änderung der Organisationsstruktur ist der Hersteller die Giesecke+Devrient Mobile Security GmbH, Prinzregentenstraße 159, 81677 München, Deutschland. Die Ausgliederung wurde am 30.06.2017 im Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers eingetragen.

2. Funktionsbeschreibung

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

3. Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

3.2 Einsatzbedingungen

Der erste und zweite Punkt der Spiegelstrichliste im Kapitel 3.2 Einsatzbedingungen, Anforderungen an den Signaturschlüssel- bzw. Karteninhaber werden wie folgt ersetzt:

- Der Signaturschlüsselinhaber soll zum Ersetzen der Transport-PIN und Setzen der Signatur-PIN einen Kartenleser mit sicherer PIN-Eingabe (d.h. mind. Klasse 2) und einer sicheren Signaturanwendungskomponente verwenden. Sofern eine Transport-PUK zum Einsatz kommt, ist diese Anforderung auch zum Ersetzen der Transport-PUK und Setzen der PUK zu erfüllen.
- Der Signaturschlüsselinhaber muss verifizieren, dass eine maximal fünfstellige Transport-PIN noch gültig ist, indem er mit dieser eine neue, von ihm selbst gewählte Signatur-PIN setzt, die über mindestens eine Länge von sechs Stellen verfügt. Ist die Transport-PIN nicht gültig, so muss sich der Signaturschlüsselinhaber mit dem ausgebenden ZDA in Verbindung setzen.
- Sofern eine Transport-PUK zum Einsatz kommt, muss der Signaturschlüsselinhaber verifizieren, dass eine maximal fünfstellige Transport-PUK noch gültig ist, indem er mit dieser eine neue, von ihm selbst gewählte PUK setzt, die über mindestens eine Länge von sechs Stellen verfügt. Ist die Transport-PUK nicht gültig, so muss sich der Signaturschlüsselinhaber mit dem ausgebenden ZDA in Verbindung setzen.

Hinweis: Hiermit wird auch die im Nachtrag 2 zur Bezugsbestätigung formulierte Einsatzbedingung an den Signaturschlüssel- bzw. Karteninhaber aufgehoben.

3.3 Algorithmen und zugehörige Parameter

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

3.4 Prüfstufe und Mechanismenstärke

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

Referenzen

Keine Änderung gegenüber der Bezugsbestätigung.

Ende des Nachtrags 4